

Januar 2017

Artikel 1 – Allgemeines

Vorbehaltlich einer zwingenden Bestimmung des anwendbaren Rechtes und insofern nichts Anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend 'GPC' genannt) für alle Bestellungen, die von dem Unternehmen der Vandemoortele Group (die Vandemoortele N.V. oder eines ihrer Tochterunternehmen, nachfolgend 'der Käufer' genannt) aufgegeben und im Bestellauftrag genannt werden. Außerdem für alle Bestellungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zustande kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden ausdrücklich ausgenommen.

Die Spezifikationen des Käufers stellen einen integralen Bestandteil der Kaufvertrag dar. Der Verkäufer muss den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten von Vandemoortele betreffend die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Durchführung von Arbeiten, der auf der Seite www.vandemoortele.com einsehbar ist, befolgen.

Alle Lieferungen des Verkäufers an den Käufer unterliegen der IFS-, BRC- oder ISO-Zertifizierung. Sollte eine gültige, von einem externen zugelassenen Gutachter erstellte Zertifizierung fehlen oder Beschwerden und Defekte bezüglich der Qualität oder Produktsicherheit auftreten, ist der Käufer berechtigt und muss der Verkäufer akzeptieren, eine Prüfung durch einen externen zugelassenen Gutachter auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen. Der Käufer behält sich das Recht vor, eine Prüfung nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung durchzuführen, und der Verkäufer muss kooperieren und dem Käufer oder den Kunden des Käufers Zugang gewähren, um eine entsprechende Prüfung durchführen zu können.

Der Lieferant erklärt hiermit, die AKB zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennt die AKB als einen integralen Bestandteil des Kaufvertrags. Die Bestätigung eines Auftrags durch den Lieferanten beinhaltet die Annahme dieser AKB.

Artikel 2 - Preisofferten

Der Lieferant ist an die in seiner Preisliste und/oder seinen Offerten und/oder der Rahmenvereinbarung angegebenen Preise gebunden, und die Preise können lediglich unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen Zustimmung geändert werden.

Artikel 3 - Lieferung von Waren

3.1. Außer im Fall ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarungen erfolgt jede Lieferung auf Risiko des Lieferanten am Gesellschaftssitz des Käufers oder gegebenenfalls an dem Lieferort, den der Käufer angegeben hat, und zwar stets während der normalen Werktag und Lageröffnungszeiten.

3.2. Alle Kosten im Hinblick auf die Lieferung der Waren bis zum Lieferort (einschließlich Zollformalitäten und -Gebühren) gehen zulasten des Lieferanten.

3.3. Die Lieferfrist ist eine essenzielle Bedingung der Vereinbarung.

3.4. Alle Lieferungen müssen gemäß Bestellung den Angaben des Käufers entsprechen. Der Lieferant anerkennt, dass die gelieferten Waren für die Produktion von Lebensmitteln verwendet und/oder direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen. Alle Lieferungen müssen folglich so ausgeführt werden, dass sie allen geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die für Lebensmittel und Lebensmittelhygiene am Lieferort gelten sowie auch allen eventuell vereinbarten Spezifikationen. Die gelieferten Waren müssen für die Nutzung, für die sie bestimmt sind, geeignet sein. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die verkauften Waren allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Lebensmitteln, Lebensmittelhygiene, -Sicherheit, Nachverfolgbarkeit, Produkthaftung, etc. entsprechen, und dass sie dementsprechend verpackt sein werden.

Das gesamte Verpackungsmaterial, das direkt mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, muss Lebensmittelqualität („foodgrade“) aufweisen, gemäß den geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, die für Materialien und Gegenstände gelten, die dazu bestimmt sind, um mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und sie müssen eine hygienische Qualität aufweisen und frei von Fremdkörpern, wie Metall, Glas, Holz und einigen anderen Kontaminationen sein.

Zum Zeitpunkt der Lieferung gewährleistet der Lieferant eine Resthaltbarkeit von mindestens 2/3 der gesamten Haltbarkeitsfrist

der gelieferten Waren, außer im Fall anderslautender Vereinbarungen.

Der Lieferant trägt die ausschließliche Haftung und wird den Käufer von allen möglichen Ansprüchen von Dritten, aufgrund der Nichtkonformität mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Spezifikationen, freistellen.

3.5. Alle Lieferungen werden von den Lieferdokumenten begleitet, die zumindest die vom Käufer aufgeführten Angaben enthalten.

3.6. Der Lieferant gewährleistet bei der Lieferung die Einhaltung der am Lieferort geltenden (Arbeits-) Sicherheitsvorschriften.

Artikel 4 - Umverpackung

Die Waren werden stets ordnungsgemäß verpackt, und es werden die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen für den bestmöglichen Schutz davon getroffen gemäß den technischen Spezifikationen des Käufers.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Umverpackung der Waren allen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Lebensmittel entspricht, und dass sie für die Verwendung und Behandlung durch das Personal des Käufers sicher ist.

Alle Paletten müssen sich physikalisch und bakteriologisch in gutem Zustand befinden und frei von jeder beliebigen Kontamination sein.

Jeder Schaden, der bis zur Entgegennahme der verkauften Waren am Lieferort auftritt und der einer ungeeigneten Packung zuzuschreiben ist, geht zulasten des Lieferanten.

Artikel 5 - Annahme der Lieferung

Die Entgegennahme der Waren durch den Käufer am Lieferort impliziert lediglich den physischen Erhalt, jedoch keinesfalls die Annahme der Waren.

Lieferungen werden erst nach der Inspektion und Genehmigung durch das befugte Personal des Käufers als angenommen betrachtet.

Eine eventuelle erfolgte Bezahlung kann nicht als Annahme betrachtet werden.

Artikel 6 - Mängel

6.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, Reklamationen aufgrund sichtbarer Mängel bis zu zwei Wochen nach dem Lieferdatum geltend zu machen, was der Lieferant akzeptiert.

6.2. Reklamationen aufgrund verborgener Mängel können vom Käufer geltend gemacht werden.

6.3. Der Lieferant haftet in jedem Fall aufgrund des Gemeinrechts rechtlich für sichtbare und verborgene Mängel, einschließlich Verstöße gegen geistige und/oder industrielle Eigentumsrechte in Bezug auf die verkauften Waren.

6.4. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die verkauften Waren frei.

6.5. Im Fall von Reklamationen ist der Käufer berechtigt, die Bezahlung der offenen Rechnungen, die sich auf die mangelhaften Waren beziehen, auszusetzen.

Artikel 7 - Nichterfüllung seitens des Verkäufers

Wenn der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Käufer entweder vom Verkäufer Vertragserfüllung verlangen oder vom Kaufvertrag ganz oder teilweise (z.B. im Fall aufeinanderfolgender Lieferungen) zurücktreten unter Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche.

Dazu ist es ausreichend, dass der Käufer den Verkäufer schriftlich – per Einschreiben Rückschein – von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt.

Eine Auflösung der Vereinbarung oder Lieferung (im Fall von aufeinanderfolgenden Lieferungen) erfolgt von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten, acht (8) Arbeitstage nach der schriftlichen Mitteilung.

Der Käufer behält sich das Recht vor - um einen eventuellen Schaden zu vermeiden und/oder einen Schaden zu beschränken - die Ausführung in natura einem Dritten anzuvertrauen, und zwar auf Kosten des Lieferanten, unter der Voraussetzung, dass der Lieferant zuvor in Verzug gesetzt und über den Preis dieser Ausführung durch schriftliche Mitteilung informiert wurde.

Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, im Falle der Nichterfüllung oder eines verborgenen Mangels die weitere Ausführung der betreffenden Vereinbarung gänzlich oder teilweise auszusetzen.

Artikel 8 - Vertraulichkeit

Alle Informationen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ausgetauscht werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht Dritten bekannt gemacht werden.

Artikel 9 - Bezahlung

9.1. Die vom Verkäufer verschickten Rechnungen müssen den Lieferanten Rechnungsstellungsanforderungen der Vandemoortele-Unternehmensgruppe entsprechen, die auf der Seite www.vandemoortele.com einsehbar sind. Die Rechnungen müssen vom Verkäufer in einem (1) Exemplar an die Rechnungsabteilung des Käufers geschickt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rechnungen müssen alle vom Käufer geforderten und gesetzlich geforderten Informationen enthalten.

Sollten in einer Rechnung die in Artikel 9.1. genannten Informationen (einschließlich, aber nicht ausschließlich SAP-Artikelnnummer, Nummer des Bestellformulars, Chargen-Code etc.) fehlen, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung der Rechnung auszusetzen und diese zur Korrektur an den Verkäufer zurückzuschicken.

9.2. Außer im Fall ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Bezahlung der Rechnungen innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen ab dem Erhalt der Rechnung.

Vorbehaltlich einer zwingenden Bestimmung des anwendbaren Rechtes, ein Zahlungsverzug kann nur einen Anlass zur Fälligkeit von vertraglichen Zinsen und/oder einem vertraglichen Schadenersatz darstellen unter der Bedingung, dass eine Mahnung mit Empfangsbestätigung an den Käufer versandt wurde. Nur in diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum des Eingangs der Mahnung beim Käufer bis zum Zahlungseingang zu erheben.

Artikel 10 – Versicherungen

Die Waren werden vom Lieferanten gegen Verlust, Diebstahl, Bruch, Schaden und alle anderen Risiken versichert, und zwar während der gesamten Strecke vom Versendungsort (Werke des Verkäufers) bis zum vereinbarten Lieferort des Käufers.

Artikel 11 – Höhere Gewalt

Die Haftung des Käufers kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, teilweiser oder allgemeiner Streik, teilweise oder allgemeine Aussperrung, ansteckende Krankheiten, Betriebsunfälle, Brand, Maschinenbruch, Lieferantenkonkurs, Grundstoffmangel, usw. Unter keinen Umständen wird höhere Gewalt zur gesetzlichen Grundlage für die Auflösung der Vereinbarung oder für Schadensersatzforderungen.

Artikel 12 – Geltendes Recht und zuständiges Gericht

12.1 Alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, für die keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte des Ortes des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers.

12.2. Diese GPC werden ausschließlich nach dem geltenden Recht des Ortes des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers geregelt, die Geltung des Wiener Kaufrechts (CISG) von 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Verschiedenes

Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen.

Artikel 14 – Übertragung und Vergabe an Subunternehmer

Der Lieferant kann weder die Vereinbarung noch deren Ausführung ganz oder teilweise übertragen, noch gänzlich oder teilweise an Subunternehmer vergeben, außer im Fall der vorhergehend schriftlichen Zustimmung des Käufers.